

S a t z u n g

des Tischtennisvereins von 1946 Geismar e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

Der Tischtennisverein von 1946 Geismar e. V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tischtennissports. Die Vereinsmitglieder erhalten Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung und Teilnahme an allen die Sportkameradschaft fördernden Veranstaltungen des Vereins.

Der Verein ist aus der Tischtennisabteilung des SV Geismar hervorgegangen. Gründungstag ist der 28.04.1946. Er ist weltanschaulich neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Gelder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bare Auslagen für Vereinstätigkeit und aus Anlass des Wettkampfbetriebes angefallene Fahrtkosten werden jedoch erstattet.

§ 4 Ersatz der Fahrtkosten

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kilometerpauschale für den Ersatz der Fahrtkosten wird von der Hauptversammlung festgesetzt und darf den gem. § 6 BRKG zu erstattenden Betrag nicht übersteigen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und des TTVN und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzungen der in § 5 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung durch Unterschrift verpflichtet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist ohne Begründung möglich. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Ehrenratsbeschlusses,
- c) durch Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen und dem 1. Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Die Zustellung an den Betroffenen hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben nur Mitglieder über 16 Jahren, Vertretung durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen
- b) die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Bestimmungen zu gebrauchen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie des TTVN und die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- d) alle Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (bzw. die Mitgliederversammlung), der Vorstand, die Spielerversammlung und der Ehrenrat. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Vertretung durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens einem Monat. Die Einberufung hat schriftlich, unter

Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Eingehende Anträge sich vom Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder weiterzuleiten. Später eingehende Anträge sind nicht zulässig.

Neben der Hauptversammlung sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Das Beschlussverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 22 und 23.

§ 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß auf andere Vereinsorgane übertragen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Wahl der Ehrenratsmitglieder,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Bestimmung der Voraussetzungen für eine Freistellung von der Beitragspflicht,
- h) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder, des Vors. des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) Verschiedenes.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftwart,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Gerätewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, wobei Blockwahl zulässig ist. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen, sofern der Ehrenrat dem Vorschlag des Vorstandes zustimmt und eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht für erforderlich gehalten wird.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins mit Ausnahme des Ehrenrates.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Lösung vereinsinterner Probleme und nimmt dessen Aufgaben im Sinne des § 17 im Verhinderungsfalle wahr.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Buchungen durch Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat.
5. Der Sportwart ist für die Organisation und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen verantwortlich. Er leitet die Spielerversammlungen nach § 19.
6. Der Jugendwart ist für die Betreuung der Jugendmannschaften und für die Leitung des Jugendtrainings und anderer Jugendveranstaltungen verantwortlich.
7. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 19 Spielerversammlung

Der Spielerversammlung obliegen sämtliche Entscheidungen zum Spielbetrieb. Sie entscheidet über die Aufstellung der Mannschaften des Damen- und Herrenbereiches nach der jeweiligen Spielstärke und bestimmt die Trainings- und Punktspielzeiten, sowie die Heimspieltermine der einzelnen Mannschaften.

In begründeten Fällen kann der Sportwart Abweichungen von den festgesetzten Terminen genehmigen.

Die Spielerversammlung besteht aus dem Sportwart, den Mannschaftsführern und je einem weiteren Mitglied jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft. Die übrigen Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Auf Abstimmungen sind § 11 und § 23 anzuwenden.

Die Spielerversammlung findet einmal jährlich, jeweils vor Beginn der Hinrunde statt und kann ggf. zusätzlich vor der Rückrunde durch den Vorstand einberufen werden. Jeder Mannschaftsführer kann diese zusätzliche Spielerversammlung beim Sportwart beantragen. Diesem Antrag hat stattgegeben zu werden. Auf die jeweiligen Wechseltermine ist Rücksicht zu nehmen. Die Termine der Spielerversammlung sind jeweils rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Für die Aufstellung der Mannschaften sind neben dem Sportwart stimmberechtigt:

- a) für die Aufstellung der Damenmannschaften, die Mannschaftsführerinnen und je eine weitere Spielerin jeder Damenmannschaft.
- b) für die Aufstellung der Herrenmannschaften, die Mannschaftsführer und je ein weiterer Spieler jeder Herrenmannschaft.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und müssen über 18 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die in § 17 bestimmte Dauer gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen 4 Wochen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist den Betroffenen und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie ist endgültig.

§ 22 Kassenprüfung

Die von der Hauptversammlung für die Dauer des § 17 gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 23 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung der Beschlüsse

Sämtliche Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung einer Geschäftsordnung oder den Gepflogenheiten gemäß erfolgt ist. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind hervorzuheben.

§ 24 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Vermögensgegenstände

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

§ 26 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 28 Datenschutz

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

In der vorliegenden Form beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.03.2019 in der Wilhelm-Busch-Schule in Göttingen - Geismar. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen.

unterschrieben von

Frank Oberdiek
- 1. Vorsitzender -

Göttingen, den 06.03.2019